

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.09.2013
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> <b>Öffentlichkeitsstatusffent</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0213/13**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.12.2013	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.01.2014	öffentlich
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich

**Thema: Änderungen im SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Änderung des § 46a SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für den Haushalt der Landeshauptstadt 2013 und 2014 haben wird.

Darüber hinaus soll dargestellt werden, welche Auswirkungen die bereits 2012 erfolgte Anhebung der Bundesmittel von 16% auf 45% hatte.

Ab 2009 wurde der § 46 a in das Zwölfte Sozialgesetzbuch eingefügt. Die darin festgeschriebenen prozentualen Bundeserstattungen wurden mit Gesetzesänderungen sowohl zum 01.01.2012 und zum 01.01.2013 geändert

Bis 2012 basierten die Erstattungsleistungen auf den Nettoausgaben des Vorvorjahres. Ab 2013 werden die Ausgaben im laufenden Jahr erstattet.

Bei der ab 2013 greifenden Gesetzesänderung werden 75 % und ab 2014 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr aufgewendeten Grundsicherungsleistungen vom Bund erstattet.

Seit 20.11.2013 liegt der Verwaltung ein Entwurf zur Ausführung des SGB XII vor. Auch dieser Entwurf bietet derzeit noch immer keine verlässlichen Angaben über evtl. entstehende Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung ab 2014.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass finanzielle Mehrbelastungen aus der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII für die Kommune nicht entstehen werden, da ab 01.01.2014 die Erstattung der Nettoausgaben zu 100 % erfolgt, tatsächliche Mehrerträge erlangt die Landeshauptstadt dadurch jedoch nicht.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für den Mittelabruf und die Nachweisführung werden voraussichtlich keinen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen, da die Übergangsregelungen des § 136 SGB XII für die Jahre 2013/2014 und die Nachweisführung im § 46 a SGB XII einfach gestaltet sind und handhabbar scheinen. Ein personeller Mehraufwand ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Es ist an dieser Stelle jedoch festzustellen, dass auf Grund des demografischen Wandels, den teilweise lückenhaften Erwerbsbiografien und dem daraus folgenden niedrigen Rentenniveau seit 2010 ein jährlicher Anstieg der Leistungsempfänger um durchschnittlich 150 Fälle zu verzeichnen ist. Per 30.09.2013 werden für 1.873 Fälle Grundsicherungsleistungen erbracht.

Zur Bewältigung des ständigen Anstiegs der Fallzahlen werden sich personelle Erweiterungen in dem Bereich künftig als unumgänglich erweisen. Dafür werden zu gegebener Zeit Personal- und Sachkosten einzustellen sein.

Die entsprechende technische Ausstattung eines Arbeitsplatzes eines Verwaltungsfachangestellten kostet durchschnittlich 2.179 EUR.

Inwieweit diese Mehraufwendungen sowie der Anstieg von Personalkosten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in den Zahlungen nach dem FAG Berücksichtigung finden, lässt sich detailliert nicht feststellen.

Der Festsetzungsbescheid des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.04.2013 für die Landeshauptstadt umfasst für die gesamten Aufgaben der Sozialhilfe insgesamt 4,66 Mio EUR. Diese Leistungen kommen dem gesamtstädtischen Haushalt zu gute.

### Darstellung der Aufwendungen und Erträge für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

	Erfüllung 2012	Voraussichtlich es Ist per 31.12. 2013	Anmeldung Plan 2014 durch Amt 50
Aufwendungen gesamt	8.588.454 €	9.090.000 €	10.600.000 €
Erträge gesamt	3.499.000 €	6.945.000 €	10.800.000 €
davon Zuweisungen v. Land	3.127.279 €	6.500.000 €	10.500.000 €
Ergebnis (Aufw. Kommune)	5.089.454 €	2.145.000 €	- 200.000 € *
Prozentualer Anteil der Erst. bezogen auf <b>Netto-</b> <b>ausgaben</b> des <b>Vorvorjahres</b> bis 2012	45 % (von 2010)	75 %	100 %
Fallzahlentwicklung per Dez.	1.795	1.940 (per 10/2013)	

\*Bei der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) besteht noch immer Klärungsbedarf in Bezug auf die Abrechnung der Erträge aus Vorjahren. In den o. g. geplanten Erträgen für 2014 sind die Rückzahlungen von gewährten Hilfe bzw. Rückzahlungen von zu Unrecht erbrachten Leistungen aus den Vorjahren (Altforderungen) in Höhe von 200.000 € enthalten. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass diese Erträge höchstwahrscheinlich mit den tatsächlichen Aufwendungen zu verrechnen sind. Somit wäre Aufwand abzüglich Ertrag gleich Null.

Brüning